

Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht
Av. du Tribunal fédéral 29
1000 Lausanne

DOPPEL



Basel, 16. Februar 2017
Felix.Uhlmann@wenger-plattner.ch
127798/R5469134.docx UhF/sef

1C_85/2017

STELLUNGNAHME

in Sachen

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

Beschwerdeführer

gegen

Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschafts-
direktoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Beschwerdegegnerin

vertreten durch Prof. Dr. Felix Uhlmann, Advokat, Wenger Plattner, Aeschenvorstadt
55, 4010 Basel

betreffend

ABSTIMMUNG USR III

RECHTSBEGEHREN

1. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde sei nicht einzutreten.
3. Auf Begehren Ziff. 3 des Beschwerdeführers sei nicht einzutreten, eventualiter sei es abzuweisen.
4. Unter o/e-Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.

BEGRÜNDUNG

I. FORMELLES

- 1 Die vorliegende Eingabe wahrt die Fristansetzung des Bundesgerichts vom 10. Februar 2017.
- 2 Der Beschwerdeführer ficht mit einer Beschwerde gleichzeitig zwei Entscheide der Kantonsregierung Zug an. Der erste Entscheid vom 3. Februar 2017 betrifft im Wesentlichen eine Medienmitteilung der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) vom 30. Januar 2017. Der zweite Entscheid vom 6. Februar 2017 betrifft Inserate, welche der Beschwerdeführer in Verbindung mit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) bringt.

Aus Sicht der Beschwerdegegnerin sind die einzelnen Vorgänge getrennt zu behandeln. Dementsprechend lehnt die Beschwerdegegnerin den Verfahrens-antrag auf Vereinigung mit dem Verfahren 1C_71/2017 ab. Selbstverständlich können die Überlegungen aus diesem Verfahren auf den vorliegenden Fall angewendet werden; die Beschwerdegegnerin wird auch nicht alles wiederholen, was sie mit (gemeinsamer) Stellungnahme vom 13. Februar 2017 im Verfahren 1C_71/2017 vorgebracht hat.

- 3 Die *Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)* ist eine "Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Rechtsfähigkeit" (Art. 1 Abs. 1 Statuten). Der Präsident ist zur Vertretung der VDK berechtigt und verpflichtet. Gemäss Art. 12 Abs. 2 und 3 Statuten vertritt der Präsident die Konferenz gegen aussen und unterzeichnet zusammen mit dem Generalsekretär die Beschlüsse (vgl. Art. 55 ZGB und Art. 69 ZGB). Der Unterzeichnende ist seinerseits gehörig bevollmächtigt.

Sollte das Bundesgericht die Vertretung in Zweifel ziehen, beantragt die Beschwerdegegnerin die Ansetzung einer Nachfrist zum Einholen des entsprechenden Beschlusses bzw. der entsprechenden Vertretungsvollmachten der Kantonsregierungen.

Beweis: Statuten der Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren vom Dezember 2012

Beilage 1

Vollmacht der VDK vom 8. Februar 2017

Beilage 2

- 4 Auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist nicht einzutreten, da kein Ausschlussgrund nach Art. 83 BGG besteht und damit der Anwendungsbereich der subsidiären Verfassungsbeschwerde nicht eröffnet ist.
- 5 In der Abstimmung vom 12. Februar 2017 ist die Unternehmenssteuerreform III von den Stimmberechtigten verworfen worden. Demgemäss ist auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht einzutreten, da es dem Beschwerdeführer am aktuellen praktischen Interesse fehlt. Die Praxis, dass auf das Erfordernis verzichtet und die Beschwerde gleichwohl materiell behandelt wird, wenn ansonsten nie rechtzeitig Rechtsschutz erlangt werden könnte, greift hier nicht, da durchaus Fälle vorkommen können, in denen das Bundesgericht eine knappe Abstimmung aufhebt.
- 6 Der Beschwerdeführer beantragt, es "sei der Beschwerdegegnerin [...] zu untersagen, sich zukünftig zu eidgenössischen Volksabstimmungen zu äussern" (Ziff. 3). Ein solches Begehren ist viel zu unbestimmt und ist nicht in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Praxis bei Abstimmungsbeschwerden (vgl. 1C_455/2016 vom 14. Dezember 2016, E. 7.3). Es ist auch materiell nicht berechtigt.

II. MATERIELLES

7 Die Kantone waren (und bleiben) an der Unternehmenssteuerreform massgeblich beteiligt. Dies ergibt sich insbesondere aus der Entstehungsgeschichte, die in der Botschaft des Bundesrates ausführlich dargelegt wird. Auch an der Medienkonferenz vom 12. Februar 2017 sprach Bundesrat Ueli Maurer davon, man müsse die jetzige Ausgangslage *gemeinsam* mit den Kantonen analysieren und *gemeinsam* mit den Kantonen müsse eine neue Vorlage ausgearbeitet werden (https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienkonferenzen/2017/2/12_02_2017_1947.html). Dies entspricht der verfassungsmässigen Rolle der Kantone.

8 Gemäss Art. 1 Bundesgesetz zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz vom 5. Oktober 2007 (SR 194.2) kann der Bund gemeinsam mit Kantonen die langfristige, nachhaltige Ansiedlung ausländischer Unternehmen in der Schweiz fördern. Bund und Kantone schliessen mit Switzerland Global Enterprise (S-GE) je eigene, aufeinander abgegliche Leistungsvereinbarungen für jeweils vier Jahre ab. Die jetzigen Leistungsvereinbarungen datieren vom 18. Juni 2015. Auf Seiten der Kantone wird dieser Prozess von der *Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)* koordiniert, begleitet und unterstützt. Gemeinsames Ziel aller Beteiligten ist es, den Wirtschaftsstandort Schweiz im weltweiten Wettbewerb langfristig und nachhaltig in einer führenden Stellung zu positionieren.

Die Zahl der Ansiedlungen ist in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Dies mag einerseits mit der Ausrichtung der Standortförderung zu tun haben, die mehr auf Qualität denn auf Quantität setzt. Andererseits sind in der Schweiz aber auch Unsicherheitsfaktoren auszumachen. Die Unternehmenssteuerreform ist dabei an erster Stelle zu nennen, wie sich dies unter anderem aus der Medienmitteilung der VDK vom 16. April 2015 ergibt:

"Der Rückgang der Ansiedlungszahlen dürfte einerseits auf die Ausrichtung der verschiedenen Standortpromotionsorganisationen zurückzuführen sein, die Schweiz als erstklassigen Standort für ausgewählte, wertschöpfungsintensive Unternehmen zu positionieren. Damit steht die Qualität und nicht die Anzahl der Ansiedlungen im Vordergrund. Andererseits liegen die Gründe auch im verschärften globalen Standortwettbewerb sowie bei den Unsicherheiten in Bezug auf die Entwicklung von einzelnen Stand-

ortfaktoren der Schweiz (bspw. Die Unternehmenssteuerreform, der Frankenkurs oder die Personenfreizügigkeit mit der EU)."

Aus diesem Grund haben die Kantone und mit ihnen die kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren bzw. die VDK ein eminentes Interesse an einer Klärung im Bereich Unternehmenssteuern.

Beweis: Medienmitteilungen vom 25. April 2014, 16. April 2015 und 18. April 2016

Beilage 3

- 9 Der Beschwerdeführer beanstandet die Medienmitteilung der VDK vom 30. Januar 2017. In dieser haben die kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (nochmals) ihre Haltung dargelegt.

Die Medienmitteilung ist erstens im Lichte der Medienmitteilung vom 13. Januar 2017 zu sehen, in der die Argumente der Gegnerinnen und Gegner durchaus Raum fanden. Gesamthaft erscheinen beide Medienmitteilungen nicht einseitig und ausserhalb der Vorgaben des Bundesgerichts für behördliche Informationen im Abstimmungskampf.

Zweitens sind im Laufe des Abstimmungskampfes gegnerische Behördenvertreterinnen und -vertreter sehr einseitig und unter Verwendung der Kantons- und Gemeindewappen aufgetreten, unter anderem mit der Bezeichnung "Komitee «FinanzdirektorInnen, Stadtpräsidien und Stadtregierungen gegen die USR III»" gefolgt von den Kantonswappen Zürich und Bern (www.steuerreform-nein.ch). Die Darstellung ("Direktorin" bzw. "Direktor"; Kantonswappen) vermittelt bei der unbefangenen Leserin bzw. dem unbefangenen Leser den Eindruck, es handle sich dabei um *Mitglieder der kantonalen Exekutive* und *die Kantone* *verträten zur USR III unterschiedliche Haltungen*. Dies trifft nicht zu. "In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Richtigstellung offensichtlich falscher oder irreführender Informationen einen triftigen Grund darstellen kann, der ein behördliches Eingreifen in den Abstimmungskampf rechtfertigt" (BGer., Urteil 1C_472/2010 vom 20. Januar 2011, E. 4.3). Im vorliegenden Fall erschien eine offizielle Bekräftigung der Haltung der kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren angezeigt, sicher aber vertretbar. Den Behörden kommt ein "grosser Ermessensspielraum" zu, ob sie gegen unrichtige Darstellungen von Privaten intervenieren (BGer., a.a.O., E. 4.3).

Beweis: Medienmitteilung vom 13. Januar 2017
Ausdruck Internetseite [https://www.steuerreform-
nein.ch/](https://www.steuerreform-
nein.ch/)

Beilage 4

Beilage 5

- 10 Selbst wenn man diese Information der VDK als zu weitgehend betrachten würde, wäre vorliegend zu berücksichtigen, dass die Kantone bei der Unternehmenssteuerreform besonders betroffen sind. Dies erlaubt den Kantonen auch eine eigentliche Intervention. Deshalb sind die Beschwerden abzuweisen, sofern darauf eingetreten wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Felix Uhlmann

4-fach

Beilagen: gemäss separatem Verzeichnis

BEWEISMITTELVERZEICHNIS

zur

Stellungnahme

in Sachen

Stefan Thöni gegen Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren

betreffend

Abstimmung USR III

(1C_85/2017)

-
1. Statuten der Konferenz kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren vom Dezember 2012
 2. Vollmacht der VDK vom 8. Februar 2017
 3. Medienmitteilungen vom 25. April 2014, 16. April 2015 und 18. April 2016
 4. Medienmitteilung vom 13. Januar 2017
 5. Ausdruck Internetseite <https://www.steuerreform-nein.ch/>